

Geschäftsordnung

für den

Aufsichtsrat

der

Pensionskasse Berolina Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

§ 1 Zusammenwirken der Organe der Pensionskasse

Gemäß Satzung der Pensionskasse gibt es als Organe der Pensionskasse

die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 11)

den Aufsichtsrat (§§ 12 bis 14)

und den Vorstand (§§ 15 bis 16)

Die Pensionskasse Berolina VVaG ist die Firmen-Pensionskasse der Unilever Deutschland Gruppe und als solche eine Sozial-Einrichtung. Der Grundgedanke der Parität ist in der Satzung verankert und stellt ein Grundprinzip für die Beaufsichtigung und Führung dieser Pensionskasse dar (§ 2).

Alle Organe der Pensionskasse arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die satzungsgemäßen Aufgaben der Pensionskasse zum Wohle der Mitglieder und Versicherten wahrzunehmen.

§ 2 Aufsichtsrat

A. Aufgaben

Die Aufgaben des Aufsichtsrats bestimmen sich nach gesetzlichen Vorgaben und der Satzung und beinhalten insbesondere die allgemeine Beaufsichtigung des Vorstands, die personal- und aufgabenübertragenden Entscheidungen (§ 13 der Satzung) sowie die Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Abstimmung mit Vorstandsentscheidungen.

B. Sitzungsformalien

Die Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt. Die Termine werden in der letzten Sitzung des Jahres für das gesamte Folgejahr abgesprochen.

Der Vorsitzende des Gesamt-Aufsichtsrats kann neben den ordentlichen Sitzungen auch außerordentliche Sitzungen einberufen, wenn dies im Interesse der Pensionskasse erforderlich scheint.

Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt schriftlich durch den jeweils amtierenden Vorsitzenden des Gesamt-Aufsichtsrats, der sich dazu der Hilfe des Vorstands bedienen kann. Die Einladung für ordentliche Aufsichtsratssitzungen soll jedem Aufsichtsrat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Der Einladung ist die geplante Tagesordnung zu entnehmen. Die Tagesordnung ist bei Mithilfe des Vorstands in der Regel mit den beiden Aufsichtsrats-Vorsitzenden der A- und der B-Gruppen abzustimmen. Im Falle der Anberaumung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung kann die Einberufungsfrist verkürzt werden und die Einladung auch mündlich erfolgen.

Die Punkte der Tagesordnung werden durch den Vorstand vorbereitet, es sei denn es sind personenbezogene Punkte über einzelne Personen des Vorstands oder in dessen Gesamtheit.

C. Sitzungsteilnehmer

Alle Aufsichtsräte sollen ermöglichen, an den Sitzungen teilzunehmen und rechtzeitig dem einladenden Vorsitzenden bzw. bei Durchführung der Einladung durch den Vorstand auch diesem, die Verhinderung mitzuteilen. Die Einladung von Ersatzmitgliedern ist in der Regel nicht vorgesehen.

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, es sei denn beide Vorsitzende der Aufsichtsrats-Gruppen legen gemeinsam fest, dass einer der Vorstände oder dieser in der Gesamtheit nicht teilnehmen soll. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter der Pensionskasse oder Mitglieder von Fach-Ausschüssen der Geschäftsführung zu einzelnen Punkten hinzuziehen. Dies sollte beiden Vorsitzenden der Aufsichtsrats-Gruppen zuvor mitgeteilt werden. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass die Mitarbeiter oder die Ausschuss-Mitglieder nur zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten anwesend sind.

Es können zu den Aufsichtsratssitzungen auch externe Gäste geladen werden, sofern dies zur Besprechung eines Tagespunktes notwendig ist oder sinnvoll erscheint, so z.B. von Sachverständigen, Beratern oder Mitarbeitern von Kapitalanlagegesellschaften. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass die Gäste nur zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten anwesend sind.

D. Sitzungsort

Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Pensionskasse statt. Zur Verbesserung der Außenwirkung der Pensionskasse können Sitzungen einvernehmlich auch an anderen Standorten der Unilever Deutschland Gruppe durchgeführt werden.

E. Sitzungsinhalt

Innerhalb der Aufsichtsratssitzungen werden die Richtlinien für die Führung der Pensionskasse besprochen. Dazu zählt insbesondere die strategische Ausrichtung

- > für die Kapitalanlage

- > für die versicherungsmathematische Vorgehensweise

- > für die Entwicklung der rechtlichen Grundlagen

sowie

- > für die personalpolitischen Grundlagen zur Sicherstellung der Organisation und der Abwicklung des Geschäftsbetriebes.

Die Aufsichtsratssitzungen werden dazu genutzt, die für den Aufsichtsrat relevanten Kennzahlen

- > Jahres-Ergebnis

sowie

- > Rechnungsgrundlagen

darzustellen.

Weiterhin sollen in den Sitzungen alle notwendigen Informationen erfolgen, die das gesetzliche, wirtschaftliche und soziale Umfeld der Pensionskasse beeinflussen

könnten. Dazu zählt insbesondere die Information

- > über die finanzielle Situation der Kapitalanlagen

- > Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen
- > über betriebswirtschaftliche Rahmendaten der Pensionskasse
- > über Gesetzesvorhaben und Tarifabschlüssen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Geschäftsbetrieb verursachen
- > über die beabsichtigten Veränderungen bei Satzung und Versicherungsbedingungen
- > über eingehende oder beabsichtigte Anträge anlässlich einer Mitgliederversammlung
- > über Veränderungen in der A-Mitgliedschaft
- > über die pensionskassenspezifische Tarifpolitik sowie
- > über erhebliche den Geschäftsbetrieb beeinflussende Personal-Entscheidungen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches zeitnah den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Es soll enthalten

- > den Tag und Ort der Sitzung
- > die Teilnehmer
- > die Tagesordnung
- > den wesentlichen Inhalt der behandelten Themen
- > die Beschlüsse

Sollten wesentliche Meinungsunterschiede zu den behandelten Themen aufgetreten sein, muss dies dem Protokoll zu entnehmen sein.

Die Protokoll-Führung obliegt dem Vorstand. Bei Nichtanwesenheit übernimmt der Vorsitzende des Gesamt-Aufsichtsrats diese Tätigkeit.

F. Beschlussfassungen

Beschlüsse sollen in der Regel in den Aufsichtsratssitzungen gefasst werden. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wobei der Vorstand hierüber ein Beschluss-Protokoll anzufertigen hat.

Eine Gruppe des Aufsichtsrats kann aus Gründen der Parität nur so viele Stimmen nutzen, wie Aufsichtsratsmitglieder der anderen Gruppe anwesend sind.

G. Verschwiegenheitspflicht

Die innerhalb der Aufsichtsratssitzungen erörterten Themen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Insbesondere der Verlauf einer Sitzung ist nicht für die Öffentlichkeit gedacht. Dies gilt auch über die Amtsdauer der Aufsichtsräte inklusive der Vertreter hinaus. Beschlüsse können offen kommuniziert werden, es sei denn, der Beschluss enthält besondere Regeln zur Kommunikation.

H. Schulungen

Die Aufsichtsräte müssen so geschult werden, dass sie jederzeit die Bedingungen zur aufsichtsrechtlichen Tätigkeit erfüllen können.

I. Sitzungsgelder

Aufsichtsräte erhalten eine Vergütung, welche in der Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Aufsichtsräte der A-Gruppe, die in der Geschäftsführung oder im aktiven Beschäftigungsverhältnis mit der Unilever Deutschland Gruppe stehen, müssen diese Vergütung an das jeweilige Trägerunternehmen weiterleiten oder können auf diese verzichten.

§ 3 Ehren – Mitglieder

A. Möglichkeit

In Anerkennung außerordentlicher Verdienste um diese Pensionskasse gibt es die Möglichkeit Ehren-Mitglieder des Aufsichtsrats zu ernennen.

B. Formalien

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats beschlossen.

C. Rechte

Das Ehren-Mitglied des Aufsichtsrats erhält alle Einladungen zu den Aufsichtsratssitzungen und ist berechtigt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Ehren-Mitgliedschaft begründet innerhalb dieser beiden Gremien keine Stimmrechte.

§ 4 Form und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 01. September 2011 in Kraft.

Hamburg, den 08. September 2011

für die A-Gruppe des Aufsichtsrats

für die B-Gruppe des Aufsichtsrats

Anlage – Auszug aus der aktuellen Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG

Auszug Satzung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang)
2. Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
3. Wahl sowie Abwahl (§12 B.) der Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder.
4. Entlastung des Aufsichtsrates
5. Entlastung des Vorstands
6. **Festlegung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung der Kasse
9. Festlegung der Bevollmächtigtenregelung
10. Änderungen der Versicherungsbedingungen dieser Pensionskasse (VBP), sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber beschließt.